

MANGELWIRTSCHAFT 2.0:

Was tun bei Lieferausfällen?

Materialflaute, leere Lager und fehlende Transportkapazitäten sorgen auf deutschen Baustellen für Stillstand. Coronabedingt kommen zahlreiche Lieferungen nur teilweise oder stark verzögert an. Bei der Haftungsfrage lohnt sich im Einzelfall ein genauer Blick ins Vertragswerk ... | VON FELIX KORTEN

Auf dem Bau fehlt es aktuell an allen Ecken und Enden. Malern geht die Farbe aus, Zimmerleuten mangelt es an Holz, und Elektriker benötigen dringend neue Kabelummantelungen. Und der Nachschub? Er läßt noch Monate auf sich warten. Als Konsequenz ruhen immer mehr Baustellen. Für viele Gewerke heißt es daher trotz voller Auftragsbücher Kurzarbeit anmelden und wenn möglich extra Geld zurücklegen – sei es für zusätzliche Material-, Transport- und Logistikausgaben oder mögliche Schadensersatzforderungen entlang der Lieferkette. Doch auf wessen Kosten geht eigentlich die ausbleibende Lieferung? Kann sich ein Lieferant coronabedingt auf Force Majeure berufen? Wie lassen sich die Folgen einer Supply-Chain-Unterbrechung absichern?

Entzugserscheinungen

Internationale Lieferketten funktionieren derzeit nicht wie gewohnt. Angesichts weltweit verringerter Produktionskapazitäten ist an eine branchenübliche Just-in-Time-Beschaffung nicht zu denken. Im Gegenteil: Um überhaupt an Material zu kommen, verbringen zahlreiche Mitarbeiter in kleinen und großen deutschen Bauunternehmen sehr viel Zeit am Telefon. Mindestens fünf Monate Verzug bei Dämmstoffen, Kunststoffrohren und Co. bleibt trotzdem der Regelfall. Daher verwundert es wenig, wenn auf Käuferseite schnell Schadensersatzforderungen wegen Nichterfüllung zum Ausdruck gebracht werden. Ganz so einfach ist das jedoch nicht. Schließlich gilt es zunächst festzustellen, ob ein Schuldnerverzug nach § 286 BGB vorliegt. Hat der Zulieferer die Verzögerung zu vertreten? Wurde ein verbindlich vereinbartes Lieferdatum überschritten? Existieren in diesem Zusammenhang Absprachen oder Abwägungen, die eventuell eine Verspätung rechtfertigen? Trifft nichts davon zu, stehen Käufern unterschiedliche Möglichkeiten offen. Unter Nachfristsetzung können sie beispielsweise vom Vertrag zurücktreten oder anstatt der nicht gelieferten Artikel Schadensersatz fordern. Direkt bei Verzugsbeginn besteht zudem die Option, einen Anspruch auf Ausgleich des Verzögerungsschadens zu erheben. Für gewöhnlich bleibt in einem solchen Fall das Vertragsverhältnis bestehen, der Käufer kann so neben der eigentlichen Warenlieferung zusätzlich auf einer Erstattung der Kosten beharren, die durch den Verzug entstanden sind.

No risk, no supplies?

Für einen angemessenen Risikoausgleich einigen sich beide Handelspartner idealerweise bereits im Kaufvertrag über Termine, Fristen, Maßnahmen bei Verzug und mögliche Gründe, die eine Verzögerung rechtfertigen. Vor allem bei internationalen Geschäften ist es zudem angebracht, Klauseln zur sogenannten Force Majeure aufzunehmen

und deren Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Dabei verstecken sich hinter diesem Rechtsbegriff mögliche von außen kommende Ereignisse, die weder vorhersehbar waren noch sich durch äußerste zumutbare Sorgfalt verhindern ließen – z.B. Naturkatastrophen ebenso wie Kriege, politische Unruhen und Epidemien. Enthält das Vertragswerk keine nähere Definition des Begriffs, können als starke Indizien für das Vorliegen von höherer Gewalt insbesondere behördliche Warnungen und Maßnahmen gewertet werden. Angesichts der aktuellen Betriebsschließungen, Quarantäneverfügungen, Reisewarnungen und Grenzsicherungen können Vertragspartner davon ausgehen, daß die Corona-Pandemie unter solche Force-Majeure-Klauseln fällt. Berufen sich Lieferanten bei Lieferverzögerungen darauf, kann i. d. R. mit einer Auflösung des Vertrages und einer Befreiung von allen Leistungspflichten gerechnet werden. Allerdings hängt das im Einzelfall von der exakten Formulierung der jeweiligen Klauseln ab. Verpaßt es ein Lieferant



Korten RAe AG

Felix Korten ist Rechtsanwalt und Vorstand der Kanzlei Korten Rechtsanwälte AG mit Standorten in Hamburg, München und Göttingen. Darüber hinaus verfügt er über langjährige Erfahrung als GF mehrerer Gesellschaften. 2021 wurde er in den Senat der Wirtschaft berufen.

(Bild: Felix Korten)

z.B. trotz vereinbarter Anzeigepflicht, seine Vertragspartner über drohende Verzögerungen aufzuklären, besteht die Möglichkeit, daß er sich in einem solchen Fall nicht mehr auf höhere Gewalt berufen kann. <

Noch Fragen? <http://www.korten-ag.de/>